

RS OGH 1985/2/21 6Ob555/84, 3Ob122/04v, 2Ob98/07m, 1Ob211/21t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1985

Norm

EheG §82 Abs1 Z4

Rechtssatz

Wurde nicht ausgeschütteter Gewinn einer GmbH, an der einer der früheren Ehepartner Anteile besitzt, als Rücklage verwendet, gehört er unabhängig davon jedenfalls zum Unternehmen der Gesellschaft, ob die Heranziehung des Gewinnes zur Bildung von Rücklagen mit einem Konsumverzicht des anderen verbunden war oder und ob und in welcher Höhe dadurch der Wert des Geschäftsanteiles der Gesellschafter gestiegen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 555/84

Entscheidungstext OGH 21.02.1985 6 Ob 555/84

Veröff: RdW 1985,246

- 3 Ob 122/04v

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v

Vgl auch; Beisatz: Nicht ausgeschütteter Gewinn fällt somit nicht in die Aufteilungsmasse, wenn er reinvestiert oder in Unternehmensrücklagen angelegt wird. (T1); Veröff: SZ 2005/62

- 2 Ob 98/07m

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 98/07m

Auch

- 1 Ob 211/21t

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 211/21t

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057779

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at